Synopse - Änderung der Satzung über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz anlässlich des Entwurfs der 1. Änderungssatzung, Stand 21.11.2022

gültige Fassung	Änderungsbefehle (unterstrichen)
§ 2 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz	§ 2 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.	Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.